

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT
Postfach 10 09 10 | Carolaplatz 1 | 01097 Dresden

Sächsische Bildungsagentur
Herrn Direktor
Béla Bélafi

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Simone Schulz

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2937
Telefax +49 351 564-2902

simone.schulz@
smk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-6503.30/1075/23

Dresden, 30. MAZ. 2012

nachrichtlich:

Sächsisches Bildungsinstitut
Lehrerhauptpersonalrat im Sächsischen Staatsministerium für
Kultus und Sport

Erlass

**über die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines
Fachklassenstandortes**

Für die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklas-
senstandortes gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 SchulG werden folgende Festle-
gungen getroffen:

1. Wichtige Gründe

Die Ausnahmen zum Einzugsbereich von Fachklassenstandorten sind nur in
Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe des Auszubildenden bzw. seines
Ausbildungsbetriebes zu genehmigen. Als wichtige Gründe für die Erteilung
einer Ausnahmegenehmigung gelten folgende Tatbestände:

Besondere soziale Umstände

- Bei dem Berufsschüler liegt eine Behinderung vor, die für den Besuch
der Berufsschule von Bedeutung ist.
- Der Berufsschüler ist alleinerziehend.
- Der Berufsschüler ist Elternteil eines Kindes, welches eine Kinderein-
richtung am Ort der gewünschten Berufsschule (im Folgenden: Wunsch-
schule) besucht.
- Der Berufsschüler erhält am Ort der Wunschscheule eine kostenfreie Un-
terkunft bei Verwandten.

Verkehrsverhältnisse

- Durch den Besuch der Wunschscheule kann für den Berufsschüler eine
auswärtige Unterbringung vermieden werden. Eine auswärtige Unter-
bringung wird als notwendig erachtet, wenn die tägliche Gesamtwegezeit
zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule einschließlich der Wartezei-
ten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öf-
fentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten beträgt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus und Sport
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

- Durch den Besuch der Wunschsule ergibt sich für den Berufsschüler bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Schule eine erhebliche Verkürzung der Gesamtweizeit. Als erheblich werden mindestens 60 Minuten angesehen.

Erleichterung der Berufsausbildung

- Einem Ausbildungsbetrieb mit kontinuierlicher Ausbildung und mindestens zwei Auszubildenden je Aufnahmejahrgang und Ausbildungsberuf wird dadurch eine gemeinsame Beschulung seiner Auszubildenden ermöglicht.
- Für den Ausbildungsbetrieb ist nachweislich eine bestimmte Organisationsform des Berufsschulunterrichts (Blockunterricht, Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen) für die eigene innerbetriebliche Organisation (z. B. bei Verbundausbildung) unabdingbar und die zuständige Berufsschule (im Folgenden: Pflichtschule) bietet diese Organisationsform nicht an.

Darüber hinausgehende Gründe können nur im Einzelfall und mit Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur berücksichtigt werden.

2. Antragsverfahren

Antragstellung

Der Antrag ist durch

- die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Auszubildenden oder
- den Ausbildungsbetrieb mit Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bzw. des volljährigen Auszubildenden

unter Verwendung des beigefügten Formblattes bei der Wunschsule einzureichen.

Wird der Antrag bei der Pflichtschule eingereicht, übergibt diese den Antrag an die Wunschsule und informiert den Antragsteller über die Weiterleitung.

Prüfung des Antrages

Der Antrag wird von der Wunschsule an Hand der vorgenannten wichtigen Gründe geprüft und entschieden. Gegebenenfalls ist die Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur einzuholen. Bezieht sich der Antrag auf einen Tatbestand, der zwei Regionalstellenbereiche erfasst, sind beide betroffenen Regionalstellen in die Bearbeitung einzubeziehen.

Zustimmung

Bei Zustimmung zum Antrag erstellt die Wunschsule den Aufnahmebescheid. Die Pflichtschule erhält eine Mehrfertigung des Aufnahmebescheides.

Ablehnung

Bei Ablehnung des Antrages informiert die Wunschsule den Antragsteller mit einem schriftlichen Bescheid über die Ablehnung und übergibt den Vorgang an die Pflichtschule. Die Pflichtschule erstellt den Aufnahmebescheid.

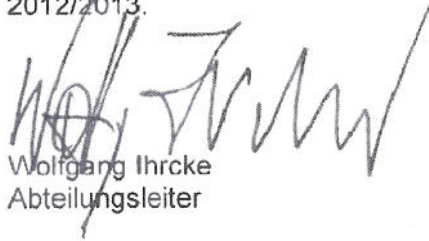
Widerspruch

Die Bearbeitung von Widersprüchen, denen nicht abgeholfen werden kann, wird von der Sächsischen Bildungsagentur vorgenommen. Bezieht sich der Widerspruch auf

einen Tatbestand, der zwei Regionalstellenbereiche erfasst, sind beide betroffenen Regionalstellen in die Bearbeitung einzubeziehen.

3. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und erfasst die Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes ab dem Schuljahr 2012/2013.



Wolfgang Ihrcke
Abteilungsleiter

Anlage